

Sitzung vom 27. Januar 2016

**45. Anfrage (Erkennungsdienstliche Erfassung illegal
aufhaltender Personen)**

Die Kantonsräte Rolando Keller und Dieter Kläy, Winterthur, haben am 26. Oktober 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Bei Personen ohne gültige Papiere steht in der Regel die Identität nicht fest. Eine grössere Anzahl unbekannter bzw. nicht klar identifizierbarer Personen stellt für die öffentliche Sicherheit und die Behörden eine Herausforderung dar. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist aber eine der Kernaufgaben der Polizei (§3 PolG). Um diese Kernaufgabe wirkungsvoll erfüllen zu können, müssen auch unbekannte Personen erkennungsdienstlich erfasst und verzeichnet werden, bis deren wirkliche Identität geklärt ist.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist die Zahl sich illegal im Kanton Zürich aufhaltender Personen aus Drittstaaten?
2. Was passiert mit Personen, die ohne gültige Papiere in eine polizeiliche Kontrolle kommen?
3. Welche gesetzlichen Möglichkeiten / Spielraum von Gesetzes wegen hat die Polizei heute in Bezug auf die Erfassung sich illegal in der Schweiz aufhaltender Personen?
4. Wie wird bei Personen, die illegal aus Drittstaaten kommen und über keine Papiere und auch kein Visum verfügen, verfahren? Werden diese wegen illegaler Einreise der Untersuchungsbehörde zur Anzeige gebracht oder nur registriert?
5. Falls sie nur registriert werden: Aus welchen Gründen wird auf eine Anzeige bei den Untersuchungsbehörden verzichtet?
6. Falls Personen ohne gültige Papiere und Identität nicht abgeklärt werden können und in jedem Fall von Gesetzes wegen erkennungsdienstlich erfasst werden müssten, welcher administrative bzw. bürokratische Aufwand wäre mit einer vollständigen, erkennungsdienstlichen Erfassung im Sinne der Strafprozessordnung durch die Polizei verbunden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rolando Keller und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anzahl Personen aus Drittstaaten, die sich illegal im Kanton Zürich aufhalten, ist nicht bekannt. Hingegen sind Zahlen zur polizeilichen Rapportierung in diesem Bereich verfügbar. 2014 rapportierte die Kantonspolizei Zürich 7766 Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), davon 4420 wegen rechtswidrigen Aufenthaltes bzw. Verletzung der Einreisebestimmungen.

Zu Frage 2:

Kontrollierte Personen, deren Identität nicht anderweitig festgestellt werden kann, dürfen gemäss § 22 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PoIG; LS 550.1) erkennungsdienstlich behandelt werden. Ergibt sich, dass eine angehaltene Person illegal in die Schweiz eingereist ist oder sich hier rechtswidrig aufhält, wird sie regelmässig gestützt auf die geltenden Strafbestimmungen der Ausländergesetzgebung verzeigt und der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeführt. Daneben prüft das kantonale Migrationsamt die Anordnung von fremdenpolizeilichen Massnahmen. Insbesondere kann es eine Wegweisungsverfügung erlassen und Vollzugsmassnahmen anordnen.

Zu Frage 3:

Die den Behörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergeben sich in erster Linie aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung oder aus dem Ausländerrecht (insbesondere bei Personen, die weg- bzw. ausgewiesen wurden oder gegen die ein Einreiseverbot besteht).

Art. 115 Abs. 1 AuG bestimmt unter anderem, dass mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer Einreisevorschriften nach Art. 5 AuG verletzt (Bst. a.) oder sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthaltes, in der Schweiz aufhält (Bst. b). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse (Art. 115 Abs. 3 AuG). Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern lediglich abgesehen werden, sofern diese sofort ausgeschafft werden (Art. 115 Abs. 4 AuG).

Zu Fragen 4 und 5:

Grundsätzlich werden alle illegal eingereisten Personen, auf welche die Kantonspolizei aufmerksam wird, erkennungsdienstlich erfasst und bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Eine besondere Regelung gilt in Bezug auf Asylsuchende, falls diese ohne gültige Ausweispapiere in die Schweiz einreisen. Bei ihnen können aufgrund des anwendbaren Rechts keine Strafmassnahmen wegen illegaler Einreise ergriffen werden (vgl. Art. 31 Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; SR 0.142.30).

Zu Frage 6:

Bereits heute gehört bei Personen ohne gültige Ausweispapiere und mit fraglicher Identität eine vollständige erkennungsdienstliche Erfassung zum üblichen Vorgehen. Der diesbezügliche Arbeitsprozess erfolgt dabei weitgehend standardisiert. Als sehr aufwendig für die betroffenen Amtsstellen können sich Abklärungen zur Identität und zur Staatsangehörigkeit von fehlbaren Personen erweisen. Dies gilt namentlich dann, wenn Amtsstellen der vermuteten Herkunftsländer kontaktiert werden müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi